



## Stadtwerke Wächtersbach GmbH

### Allgemeiner Tarifpreis für die Versorgung mit Wasser (gültig ab 01.01.2015)

Die Stadtwerke Wächtersbach GmbH stellt aufgrund des § 4, Ziffer 1, der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 in der zur Zeit gültigen Fassung den Kunden Wasser zu nachstehenden Bedingungen zur Verfügung:

#### A. Allgemeine Tarifpreise

##### 1. Wasserpreis nach tatsächlichem Verbrauch

Der Wasserpreis für die abgenommene Wassermenge beträgt pro cbm 1,89 Euro.

1.1. Ab dem 20.000sten cbm gilt ein vergünstigter Abgabepreis von 1,25 Euro pro cbm.

1.2. Ab dem 30.000sten cbm gilt ein vergünstigter Abgabepreis von 1,23 Euro pro cbm.

##### 2. Grundpreis

Als pauschaler Grundpreis einschließlich der Kosten für die Vorhaltung und Ablesung der Messeinrichtung (Wasserzähler) werden auf der Basis der Größe und Art der Messeinrichtung folgende Beträge erhoben:

##### 2.1. Grundpreis bei installiertem Einfachzähler

	monatlich	jährlich
bis 5,0 cbm Leistung/Std.	6,00 €	72,00 €
bis 10 cbm Leistung/Std.	6,50 €	78,00 €
bis 50 cbm Leistung/Std.	10,00 €	120,00 €
bis 80 cbm Leistung/Std.	13,00 €	156,00 €
bis 100 cbm Leistung/Std.	17,00 €	204,00 €
von über 100 cbm Leistung/Std.	22,00 €	264,00 €

##### 2.2 Bei Messung durch Verbundzähler

bis 50 mm (Qn15)	22,00 €	264,00 €
bis 80 mm (Qn40)	26,00 €	312,00 €
ab 100 mm (Qn60)	41,00 €	492,00 €

2.3 Der Grundpreis wird auch für Zwischenzähler erhoben, die auf Wunsch des Kunden eingebaut und abgelesen werden, mit der Maßgabe, dass 50 % der unter 2.1 genannten Preise in Rechnung gestellt werden.

- 2 -

### **B. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Bei den unter Abschnitt A aufgeführten Preisen handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, auf die die jeweils gültige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) berechnet wird.

### **C. Änderungsklausel**

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen die Gewinnung, den Bezug, die Fortleitung, die Verteilung oder den Vertrieb von Wasser unmittelbar oder mittelbar verteuern bzw. verbilligen, so erhöht bzw. ermäßigt sich der Wasserpreis von dem Zeitpunkt ab entsprechend, an dem Verteuerung bzw. Verbilligung in Kraft tritt.

### **D. Allgemeine Bedingungen**

Der vorstehende Tarif tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Wächtersbach, den 26.03.2015



(Krätschmer)  
Geschäftsführer